

---

ALLGEMEINE  
GESCHÄFTSBEDINGUNGEN  
HANDELSWARE & STANDARD-  
SOFTWARE

---

01.01.2015



---

## INHALT

---

Geltungsbereich.....	3
Vertragsgegenstand.....	3
Vertragsschluss.....	3
Leistung.....	4
Warenrücksendung/Umtausch.....	4
Preise/Zahlungsbedingungen.....	5
Gewährleistung.....	5
Haftung für Schäden .....	6
Eigentumsvorbehalt.....	7
Vertraulichkeit/Schutzrechte .....	7
Verjährung.....	8
Schlussbestimmung .....	8

---

## GELTUNGSBEREICH

---

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen der MHP Solution Group regeln den Vertrieb von Handelsware durch MHP oder ein Unternehmen der MHP Solution Group (im Folgenden MHP). Diese Bedingungen gelten ausschließlich. Abweichende oder entgegenstehende Bedingungen werden nicht anerkannt, sofern MHP diesen nicht ausdrücklich schriftlich zustimmt.
2. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichem Sondervermögen im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB.
3. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte zwischen den Parteien sowie auch dann, wenn MHP in Kenntnis abweichender oder entgegenstehender Bedingungen Leistungen erbringt.

---

## VERTRAGSGEGENSTAND

---

1. Vertragsgegenstand ist der Erwerb von Handelsware.
2. Handelsware ist Ware (Hardware, Software, Systeme), für die MHP Vertriebsrechte besitzt, diese aber nicht selbst herstellt.
3. MHP veräußert nicht selbst hergestellte Software (Standard-Software) grundsätzlich als Handelsware.
4. Der Kunde erhält die Programme im Objektcode auf einem mit dem Kunden vereinbarten Datenträger. Der Leistungsumfang ist dem Kunden bekannt.

---

## VERTRAGSSCHLUSS

---

1. Ein Vertrag kommt mit der Unterzeichnung einer „Bestellung“ oder eines „Bestellscheins“ durch den Kunden und der Auftragsbestätigung durch MHP zustande. Als Datum des Zustandekommens des Vertrages gilt das Datum der Auftragsbestätigung.
2. Die Bestellung des Kunden stellt ein bindendes Angebot dar, dass MHP innerhalb von zwei Wochen durch Zusendung einer Auftragsbestätigung oder durch Zusendung der Ware annehmen kann.
3. Allein maßgeblich für die Rechtsbeziehung zwischen MHP und dem Kunden sind die Bestimmungen der Auftragsbestätigung, einschließlich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, sowie ggf. darüber hinaus geschlossene spezielle Verträge/geltende AGB/weitere Vertragsbedingungen.
4. Der Kunde erhält bei der ersten Bestellung die AGB „Handelsware/Standard-Software“, die bis zu einer Änderungen für alle nachfolgenden Bestellungen gelten.
5. Mündliche Nebenabreden zu der Bestellung sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Dies gilt auch für nachträgliche Änderungen und Ergänzungen. Jeder Vertragspartner kann beim anderen Vertragspartner in schriftlicher Form Änderungen des vereinbarten Leistungsumfangs beantragen.
6. Erfordert ein Änderungsantrag des Kunden umfangreiche Überprüfung, wird dies gesondert vereinbart. Der Überprüfungsaufwand hierfür kann von MHP berechnet werden. Die für eine Überprüfung und/oder Änderung erforderlichen vertraglichen Anpassungen der vereinbarten Bedingungen werden schriftlich in einer zusätzlichen Änderungsvereinbarung oder einem zusätzlichen Bestellschein festgelegt und kommen entsprechend dem Vertrag zustande.
7. Das Risiko für Übermittlungsfehler im Rahmen mündlicher Bestellungen trägt der Kunde.
8. Sofern erforderlich und zutreffend sind weitere Verantwortlichkeiten der Vertragspartner im Bestellschein aufgeführt.

9. MHP kann Verträge innerhalb der MHP Group auf jedes andere Unternehmen übertragen. Im Übrigen bedarf eine Abtretung von Rechten oder Übertragung von Pflichten aus einem Vertrag der vorherigen, schriftlichen Zustimmung des Kunden und MHP. Die Zustimmung darf nicht unbillig verweigert werden.
10. Bevor eine Vertragspartei rechtliche Schritte wegen Nichterfüllung einer Vertragsbedingung unternimmt, ist der jeweils anderen Partei die Erfüllung in angemessener Weise zu ermöglichen.

## LEISTUNG

---

1. Die Lieferung erfolgt gemäß Vereinbarung bzw. innerhalb von 14 Tagen nach Eingang der Bestellung.
2. Die Installation von Standard-Software wird, soweit nicht anders vereinbart, vom Kunden durchgeführt.
3. MHP liefert auch bei ausdrücklicher Übernahme der Transportkosten ausschließlich auf Gefahr des Kunden. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung geht spätestens mit Übergabe auf den Kunden über. Beim Versendungskauf gehen die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware sowie die Verzögerungsgefahr bereits mit Übergabe der Ware an die Transportperson über. In diesen Fällen ist der Kaufpreis durch den Kunden zu entrichten.
4. Leistungsort ist der Sitz der MHP.
5. Der Abschluss einer Transportversicherung bleibt dem Kunden überlassen.
6. Der Übergabe steht es gleich, wenn der Kunde im Verzug der Annahme ist.
7. Kommt der Kunde in Annahmeverzug, unterlässt er eine Mitwirkungshandlung oder verzögert sich die Lieferung aus vom Kunden zu vertretenden Gründen, ist MHP berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens einschließlich Mehraufwendungen (bspw. Lagerkosten) zu verlangen. Dem Kunden bleibt der Nachweis gestattet, dass MHP kein oder ein wesentlich geringerer Schaden als der geltend gemachte entstanden ist.
8. MHP garantiert, dass bei Standard-Software - nicht selbst entwickelten Programmen - MHP das volle Vertriebsrecht für diese Produkte besitzt. Die speziellen Nutzungsrechte, Garantien etc., sind von dem jeweiligen Hersteller der Ware beigelegt und für die Nutzung der Ware alleinstehend bindend.
9. Eine Nutzung der Ware ist gleichbedeutend mit der Anerkennung der beigelegten Bedingungen.
10. Der Kunde ist verpflichtet, die Liefer- und Vertragsbedingungen des Softwareherstellers bzw. Softwarelieferanten sowie die Urheberrechte des Softwareherstellers bzw. Lizenzinhabers anzuerkennen. Dies gilt entsprechend, wenn die Software an das System des Kunden angepasst oder entwickelt wurde.
11. Die Leistungen für Handelsware umfassen die Lieferung der beauftragten Ware.

## WARENRÜCKSENDUNG/UMTAUSCH

---

1. Warenrücksendungen sind nur mit der vorherigen, ausdrücklichen Zustimmung von MHP zulässig. Sofern diese vorliegt und eine Warenrücknahme vereinbart ist, wird grundsätzlich eine Kostenpauschale erhoben.
2. Soweit es sich um Rücksendung mangelhafter Ware handelt, die der Gewährleistung durch MHP unterliegt, entfällt die Erhebung der Kosten.
3. Andere Warenrücksendungen die „unfrei“ bei MHP eintreffen, werden nicht angenommen.
4. Im Falle der Falschbestellung durch den Kunden muss die Ware „frei Haus“ an MHP auf Risiko des Kunden zurückgesandt werden.

## PREISE/ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

---

1. Die Preise gelten für den in der Auftragsbestätigung aufgeführten Leistungs- und Lieferumfang und gemäß der zum Zeitpunkt des Auftrages gültigen Preisliste.
2. Der Kunde zahlt an MHP für die beauftragten Leistungen eine Vergütung, die sich aus den Paketpreisen und Honoraren gemäß der zum Zeitpunkt des Auftrages gültigen Preisliste für die Anpassung bzw. sonstigen Leistungen ergibt. MHP ist zu Teillieferungen berechtigt, die jeweils nach ihrer Ausführung abgerechnet werden können. MHP behält sich ausdrücklich das Recht vor, Abschlagszahlungen zu verlangen.
3. Alle von MHP angegebenen Preise sind Nettopreise ohne Mehrwertsteuer; die Mehrwertsteuer kommt in der jeweiligen gesetzlichen Höhe hinzu, es sei denn, die Preise sind ausdrücklich als Bruttopreise inklusive der Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe ausgewiesen. Die Mehrwertsteuer wird mit dem zur Zeit der Leistung geltenden Steuersatz in Rechnung gestellt. Wird innerhalb des Vertragszeitraums der Steuersatz geändert, gelten die Zeiträume mit den jeweiligen Steuersätzen als getrennt vereinbart.
4. Kosten für Sonderverpackungen und Transport sind, soweit nichts anderes vereinbart wurde, vom Kunden zu tragen.
5. Softwarepreise schließen Installation und Einarbeitung sowie etwaige Softwareanpassungen nicht ein; ebenso wenig schließen Preise für Software die Installation, die Einarbeitung und etwa erforderliche Anpassung an andere Hardware und/oder andere Software ein. Solche Leistungen sind vom Kunden gesondert zu bestellen und werden dann gesondert berechnet; gesondert berechnete Einweisungen informieren über die wichtigsten Leistungsmerkmale eines Liefergegenstandes, ohne eine ausführliche Schulung ersetzen zu können. MHP bietet dem Kunden für derartige Leistungen gesonderte Service, Pflege- und Schulungsvereinbarungen an.
6. Kommt der Kunde mit einer Zahlung in Verzug, so ist MHP berechtigt, Zinsen in Höhe von 9 %-Punkten p. a. über dem Basiszinssatz zu berechnen. Bei nachgewiesenem, höherem Zinsniveau ist MHP berechtigt, den nachgewiesenen Prozentsatz zu berechnen. Der Nachweis eines weiteren Schadens bleibt hiervon unberührt.
7. Werden Scheck oder Wechsel des Kunden bei Teilzahlungen nicht eingelöst, so ist MHP berechtigt, die gesamte Restschuld sofort fällig zu stellen, auch wenn weitere Schecks oder Wechsel hereingenommen worden sind. In diesem Fall kann MHP auch für alle sonstigen, dem Kunden vertraglich geschuldeten Leistungen Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen verlangen sowie nach angemessener Nachfrist von diesen Verträgen zurücktreten und/oder soweit gesetzlich zulässig Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen.
8. Die Vergütung wird sofort nach Auslieferung und Rechnungsstellung durch MHP in voller Höhe zur Zahlung fällig.
9. Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Kunden oder die Zurückbehaltung von Zahlungen wegen solcher Ansprüche ist nur zulässig, soweit die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

## GEWÄHRLEISTUNG

---

1. Für die Gewährleistungsansprüche des Kunden gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
2. Grundlage der Mängelhaftung sind die im Bestellschein vereinbarten Leistungsmerkmale. Soweit eine Regelungslücke besteht, ist nach den gesetzlichen Regelungen zu beurteilen, ob ein Mangel vorliegt.
3. Die Mängelansprüche des Kunden setzen voraus, dass er seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten (§§ 377, 381 HGB) nachkommt. Zeigt sich bei der Untersuchung oder später ein Mangel, so ist dieser gegenüber MHP unverzüglich ab Lieferung oder Erkennen des

- Mangels schriftlich anzuzeigen. Als unverzüglich gilt die Anzeige, wenn sie innerhalb von zwei Wochen erfolgt, wobei zur Fristwahrung die rechtzeitige Absendung der Anzeige genügt.
4. Unabhängig von dieser Untersuchungs- und Rügepflicht sind offensichtliche Mängel innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Lieferung schriftlich anzuzeigen, wobei auch hier zur Fristwahrung die rechtzeitige Absendung der Anzeige genügt. Wird die ordnungsgemäße Untersuchung und/oder Mängelanzeige versäumt, ist die Haftung für den nicht angezeigten Mangel sowie etwaige Folgeschäden ausgeschlossen.
  5. Bei Sachmängeln der gelieferten Gegenstände ist MHP nach ihrer Wahl zunächst zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung verpflichtet und berechtigt. Im Falle des Fehlschlagens kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis angemessen mindern.
  6. Beruht der Mangel auf dem Verschulden von MHP kann der Kunde unter den in § 8 bestimmten Voraussetzungen Schadensersatz verlangen. Unberührt bleiben hiervon die weiteren gesetzlichen Ansprüche.
  7. Dem Kunden ist ebenfalls bekannt, dass eine Zusicherung, dass der Kaufgegenstand in Verbindung mit anderen Produkten fehlerlos arbeitet, nicht gegeben wird.
  8. MHP wird sich im Falle der Nachbesserung bemühen, den Terminvorstellungen des Kunden zu entsprechen.
  9. Die Gewährleistung entfällt mit jedem Eingriff des Kunden in den Liefergegenstand, welcher die Mängelbeseitigung unmöglich macht oder unzumutbar erschwert. Die Geltendmachung des Gewährleistungsanspruchs ist ebenfalls ausgeschlossen, wenn Betriebs- oder Wartungsanweisungen nicht befolgt, Änderungen an der gelieferten Ware vorgenommen, Teile ausgewechselt oder Verbrauchsmaterialien verwendet werden, die nicht den Originalspezifikationen entsprechen.
  10. Auf Verlangen hat der Kunde im Gewährleistungsfall die beanstandete Ware unter genauer Angabe der Beanstandung und der Rechnungsnummer an MHP zu versenden. Bei berechtigter Mängelrüge vergütet MHP die Kosten des günstigsten Versandweges. In jedem Fall hat der Kunde bei eigenständigen Änderungen entstehende Mehrkosten der Mängelbeseitigung zu tragen.

## HAFTUNG FÜR SCHÄDEN

1. MHP haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen.
2. Die Haftung für vertragliche Pflichtverletzungen sowie aus Delikt ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Dies gilt auch für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten von Mitarbeitern, leitenden Angestellten und Erfüllungsgehilfen.
3. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht bei Verletzungen von Leben, Körper und Gesundheit sowie bei Verzugsschäden und bei Ansprüchen wegen der Verletzung von sog. Haupt-(Kardinal-)pflichten aus dem Vertrag. Dies sind wesentliche Vertragspflichten, also Verpflichtungen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf und bei deren Verletzung der Vertragszweck gefährdet ist. In diesen Fällen haftet MHP für jeden Grad des Verschuldens. Soweit es um Schäden geht, die nicht aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit des Kunden resultieren, haftet MHP nur für den typischerweise entstehenden Schaden.
4. Im Falle einer Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist die Ersatzpflicht der MHP auf einen Betrag von EUR 25.000,00, insgesamt jedoch auf EUR 75.000,00 begrenzt, auch wenn es sich um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt. Diese Einschränkung gilt jedoch nicht für die Haftung wegen Verletzungen des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
5. Sofern der typische, vorhersehbare Schaden eine Haftungssumme von EUR 25.000,00 je Schadensfall, bzw. insgesamt EUR 75.000,00 übersteigen würde, hat der Kunde darauf hinzuweisen, damit eine weitergehende Absicherung des Risikos erfolgen kann.

6. Die Haftung für Datenverlust wird auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei regelmäßiger und gefahrensprechender Anfertigung von Sicherheitskopien eingetreten wäre.
7. Die MHP Haftung auf Grund höherer Gewalt, insbesondere Streik oder Aussperrung, ist einvernehmlich ausgeschlossen. MHP übernimmt keine Einstandspflicht für Schäden jeder Art, die durch Mängel einer ergänzend vom Kunden verwendeten Software (insbesondere Funktionsstörungen oder falsche Daten) oder einer solchen des Vorsystems verursacht wurden.
8. Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten im gleichen Umfang zu Gunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen der MHP.
9. Unberührt bleiben Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz und aus Garantien.

## EIGENTUMSVORBEHALT

---

1. Alle von MHP an den Kunden gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der gesamten Geschäftsverbindung Eigentum der MHP.
2. Der Kunde darf die unter dem Eigentumsvorbehalt von MHP stehende Ware weder verpfänden noch anderweitig zur Sicherheit übereignen, noch sonst weiterveräußern oder weitergeben.
3. Der Kunde darf über die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Gegenstände nur insoweit verfügen, als sie im ordnungsgemäßen Geschäftsgang verarbeitet, eingebaut oder weiter veräußert werden sollen. Die Be- oder Verarbeitung von Vorbehaltsware erfolgt für MHP, ohne diese zu verpflichten. Die neu hergestellte Sache gilt als Vorbehaltsware.
4. Erlischt das Eigentum der MHP durch Verbindung, Vermischung, Verarbeitung oder in sonstiger Weise, so wird bereits jetzt vereinbart, dass das Eigentum des Kunden an der neuen, einheitlichen Sache wertanteilsgemäß (Rechnungswert der Ware) auf die MHP übergeht.
5. Der Kunde hat Dritte auf die an der Ware bestehenden Rechte hinzuweisen.
6. Der Kunde verwahrt das (Mit-)Eigentum unentgeltlich für MHP. Der Kunde tritt schon jetzt die aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen, einschließlich der Versicherungsleistung, im Voraus in entsprechender Höhe an MHP ab. Wenn der Wert der vom einfachen oder verlängerten Eigentumsvorbehalt erfassten Waren oder Forderungen des Kunden die Forderungen von MHP gegen den Kunden um mehr als 20 Prozent übersteigt, wird MHP auf Verlangen des Kunden die Übersicherung insoweit vermindern, als die Sicherungsrechte die Ansprüche der MHP um mehr als 20 Prozent übersteigen.
7. Der Kunde ist verpflichtet, etwaige Pfändungen oder sonstige Zugriffe Dritter auf die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware MHP unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, der MHP alle erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen, die für die Geltendmachung der Rechte aus § 771 ZPO erforderlich sind.
8. Der Kunde hat die ihm unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware sorgfältig zu bewahren und auf eigene Kosten gegen alle Risiken zu versichern.
9. Der Kunde tritt hiermit seine etwaigen künftigen Ansprüche aus den Versicherungsverträgen im Hinblick auf die gelieferte Vorbehaltsware an MHP ab. Der Kunde hat die Kosten aller Maßnahmen, die zur Erhaltung oder Sicherstellung des Eigentums der MHP dienen, zu tragen.

## VERTRAULICHKEIT/SCHUTZRECHTE

---

1. Die Vertragspartner werden wesentliche und nicht allgemein bekannte Angelegenheiten des anderen Vertragspartners vertraulich behandeln. Ein darüber hinausgehender Schutz besonders vertraulicher Informationen und die damit verbundene Festlegung von



Voraussetzungen und Bedingungen erfordern jeweils den Abschluss einer separaten schriftlichen Vereinbarung (Vertraulichkeitsvereinbarung). Vertrauliche Informationen, die im Rahmen dieses Vertrages von einem Partner dem anderen übergeben werden, sind eindeutig als vertraulich zu bezeichnen. Die gesetzlichen Bestimmungen über Datenschutz sind zu beachten. Eine Weitergabe dieser Informationen an Dritte ist unzulässig.

2. Der Kunde wird die Programme oder Dokumentationsunterlagen weder ganz, noch teilweise, noch als Teil eines Programms Dritten zugänglich machen. Der Kunde haftet für alle Schäden, die MHP aus der Verletzung dieser Verpflichtung erwachsen.
3. Der Kunde verpflichtet sich bei dem Erwerb von Software, die durch MHP vertrieben wird, zur Einhaltung der Lizenzvorschriften der jeweiligen fremden Lizenzgeber. Für die Verletzung etwaiger Patent- oder sonstiger Schutzrechte durch den Kunden kann MHP nicht haftbar gemacht werden. Der Kunde stellt MHP von etwaigen Ansprüchen Dritter insoweit frei.
4. Der Kunde ist damit einverstanden, dass er in der MHP Referenzliste geführt wird.
5. Der Kunde ist damit einverstanden, dass MHP personenbezogene Daten des Kunden speichert, bearbeitet und an Unternehmen der Unternehmens-Gruppe übermittelt, soweit dies zur Erfüllung und Abwicklung der Bestellung/Beauftragung erforderlich ist.
6. Die Vertragspartner verpflichten sich, alle ihnen vor oder bei der Vertragsdurchführung von dem jeweils anderen Vertragspartner zugehenden oder bekannt werdenden Gegenstände (bspw. Unterlagen, Informationen), die rechtlich geschützt sind oder Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse enthalten oder als vertraulich bezeichnet sind, auch über das Vertragsende hinaus vertraulich zu behandeln, es sei denn, sie sind ohne Verstoß gegen Geheimhaltungspflichten öffentlich bekannt. Der Kunde belehrt Mitarbeiter oder sonstige Dritte - soweit erforderlich - über die Geheimhaltungsbedürftigkeit der entsprechenden Gegenstände.

## VERJÄHRUNG

---

Ansprüche aus einem Vertrag verjähren innerhalb von drei Jahren, falls das Gesetz keine abweichende Verjährungsfrist vorsieht.

## SCHLUSSBESTIMMUNG

---

1. Die Verpflichtungen aus dem Vertrag werden ausschließlich in der Bundesrepublik Deutschland erfüllt. Es gilt das deutsche Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
2. Sollten sich aus der vorliegenden Geschäftsbeziehung Meinungsverschiedenheiten ergeben, so werden die Geschäftspartner bestrebt sein, diese gütlich beizulegen. Für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist ausschließlicher Gerichtsstand der Sitz der MHP in Neustadt am Rübenberge. Darüber hinaus ist MHP berechtigt, vor dem Gericht zu klagen, das am Sitz des Kunden zuständig ist.